

Naturschutz in der Kulturlandschaft – ein Widerspruch in sich?¹⁾

Wolfgang HABER



Abbildung 1: „Schöne Landschaft“ war ehemals meist ein Nebenprodukt bäuerlicher Nutzung. Sie ist also aus Landnutzung hervorgegangen, einer gegen die Natur gerichteten Aktivität, die aus Natur „Kulturland“ machte. Hier eine Heckenlandschaft in Hohenau im Bayerischen Wald (Foto: W. Joswig)

Zusammenfassung

Der deutsche Naturschutz entsprang um 1880 der Bestürzung naturliebender Stadtmenschen über die Modernisierung der Landwirtschaft, die Schönheit und Vielfalt des überkommenen, aus Landschaftsgemälden vertrauten romantischen Bildes der Kulturlandschaft zu beseitigen drohte. Es ging also eigentlich nicht um Schutz der „Natur“, sondern der Landschaft. Die seit 1906 eingerichteten staatlichen Naturschutzstellen orientierten sich auf Naturdenkmäler statt auf Landschaften und vor allem auf Arten- und Gebietsschutz. Das Gesetz von 1935 übertrug dem Naturschutz auch die Zuständigkeit für die Landschaftspflege, ließ aber die unbelebte Natur unberücksichtigt, die ab 1970 Gegenstand des Umweltschutzes wurde. Von den vier Hauptzielen in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 wurde in der Praxis wie-

derum der Arten- und Biotopschutz bevorzugt und darin ab 1992 durch die Internationale Konvention über biologische Vielfalt, in der Europäischen Union zusätzlich durch die FFH-Richtlinie verstärkt, die beide politisch auf reine Artenzahl-Statistiken eingeengt werden. Biodiversität kann als unbestreitbar wichtiges Ziel weitaus wirkungsvoller durch Vielfalt von Landnutzungssystemen und -strukturen einschließlich von Habitaten gefördert werden, also auf Ökosystem- und Landschaftsebene, wie es zum Beispiel das Konzept der differenzierten Landnutzung vorsieht. Damit wird der Schutz einer Natur erreicht, die uns Menschen durch Nutzung trägt und zugleich als Landschaft Gefallen schenkt – und damit zum Ursprung des Naturschutzes zurückführt.

¹⁾ Leicht veränderte Fassung des in ANLIEGEN NATUR Jg. 31, Heft 2, 3-11 (2007) erschienenen Beitrags des Verfassers „Naturschutz und Kulturlandschaften – Widersprüche und Gemeinsamkeiten“ (HABER 2007e)

1. Einführung

Zu Anfang des 21. Jahrhunderts hat das gesellschaftliche und wissenschaftliche Interesse am Zustand und an der weiteren Entwicklung der Kulturlandschaft einen neuen Höhepunkt gefunden, wie eine wachsende Zahl von Tagungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen zeigt (ARTNER et al. 2005; MATTIESEN et al. 2006; BAIER et al. 2006; BAUEROCHSE et al. 2007, KÖRNER & MARSCHALL 2007). Vielfach kommt darin Besorgnis über einen zu raschen Wandel der gewohnten Umwelt zum Ausdruck, der für viele Menschen mit dem Verlust beziehungsweise der Veränderung gewohnter Landschaftsbilder verbunden ist.

Für die Landschaft, ihre Pflege und Entwicklung ist in Deutschland gesetzlich und politisch der Naturschutz zuständig. Das dafür Rahmen und Maß gebende Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) heißt offiziell „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“. Diese Zuständigkeit hat sich aus der Geschichte des deutschen Naturschutzes (vergleiche FROHN & SCHMOLL 2006) ergeben, auf die daher in Abschnitt 5 kurz eingegangen wird. Seit Ende des 20. Jahrhunderts scheint der amtliche Naturschutz durch seine Fixierung auf die „Biologische Vielfalt“ und die „FFH-Richtlinie“ (siehe Abschnitte 8 und 9) jedoch die Landschaft zu vernachlässigen, so dass seine Kompetenz für sie vermehrt in Zweifel gezogen wird. In vielen anderen Staaten wie zum Beispiel Großbritannien, Frankreich oder USA, wo für die Landschaft oder die räumliche Umwelt eigene, vom Naturschutz getrennte Zuständigkeiten geschaffen wurden, können solche Zweifel nicht aufkommen.

Diese Situation gibt Anlass zu wissenschaftlichen Überlegungen über den Umgang mit „Landschaft“ und deren Verbindung mit „Natur“. Mit der Thematik befasst sich seit nunmehr 200 Jahren, als Alexander von Humboldt sie aufgriff, die Disziplin der Geographie, ergänzt und erweitert durch die viel jüngere Ökologie, vor allem die Vegetations- und Landschaftsökologie, und in neuerer Zeit auch die Raum- und Umweltforschung (HABER 2001).

Wer tiefer in die Thematik eindringt, stößt bald auf grundsätzliche Fragen zu Begriffen und damit verbundenen Werten. Was ist „Kulturlandschaft“, wie unterscheidet sie sich von „Landschaft“, und was haben beide mit „Natur“ oder „Umwelt“ zu tun? Wie definiert man diese Begriffe, um sich mit ihnen zu verständigen? Wie wirkt sich das Verständnis dieser Begriffe auf konkrete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Ort aus? Darauf scheint es keine eindeutige Antwort mehr zu geben. Denn je mehr wir über einen Gegenstand wissen und je weiter sich das Wissen verbreitet, desto unklarer werden offenbar die ihn beschreibenden Worte.

2. Zu den Begriffen Landschaft, Kultur und Natur

„Landschaft“ ist ursprünglich nur ein Bild, hervorgegangen aus Kontemplation oder emotional anregender Betrachtung von „Land“, das als Gestaltmuster der Umgebung wahrgenommen (griechisch *aisthanomai*, wovon „Ästhetik“ abgeleitet ist!) und als ansehnlich, anmutend oder auch einfach als „schön“ empfunden wird. Maler haben dieses Bild in Gemälden festgehalten und als Landschaft bezeichnet. Auf diesem Weg gelangte das Wort in den Sprachschatz gebildeter Menschen, wurde in ihren Köpfen verankert und löste dort Gefallen und Freude aus (HABER 2001, 2007a). Dies ist ein zutiefst kultureller Vorgang. Schon aus diesem Grund ist Kulturlandschaft eigentlich ein tautologisches Wort. Es wird aber beibehalten, um den kulturellen Gehalt als Wert hervorzuheben. Er beruht stets auf einer Sicht *von außen* auf oder in das Land, erklärt aber eigentlich nicht oder kümmert sich nicht darum, wie Landschaft als Gestalt oder Bild zustande kommt.

Das aber interessiert die erwähnten Fachwissenschaftler, und sie stellen fest, dass und wie seit dem Übergang der Menschen zur Landwirtschaft vor rund 10 000 Jahren das Land stückweise in *Kultur* (Agricultur!) genommen, bestellt, besiedelt oder beweidet wurde, und zwar unter Zurückdrängung und Bekämpfung der das Land bedeckenden „wilden“ Natur. Damit kommt nicht nur der Begriff „Natur“ in die Diskussion, sondern es zeigt sich ein grundsätzlicher Natur-Kultur-Gegensatz im Denken und Handeln der bäuerlichen Landnutzer, die wohl niemals auf den Gedanken gekommen wären, Natur zu *schützen*! – im Grunde dürfte er ihnen auch heute noch fremd sein.

Durch eine sich immer weiter ausweitende Landnutzung und -bewirtschaftung schufen die Bauern mit der Zeit ein Nutzungsmuster mit charakteristischer Ordnung (Eigenart) und meist auch großer Vielfältigkeit, auch wenn sie die Nutzungen als solche, vor allem die Ackernutzungen, *in sich* möglichst einheitlich zu machen versuchten. Dieses Nutzungsmuster forderte von den Bauern auch ständige, oft mühsame Arbeiten zu seiner Erhaltung und Entwicklung. Die räumliche Anordnung und Gestaltung der Nutzflächen war außer von naturräumlichen Gegebenheiten insbesondere von Zweckmäßigkeit bestimmt. Das Muster als „schön“ zu empfinden, kam den Bauern selbst vermutlich nicht oder nur selten in den Sinn.

Erst als eine erfolgreiche Landwirtschaft die Teilung der Gesellschaft in agrarische Produzenten und urbane Konsumenten erlaubte (HABER 2007b), konnten sich die materiell gut versorgten Letztgenannten dem bloßen Genießen schöner Landschaften widmen, ohne die sie hervorbringenden Arbeiten zu beachten. Erst das begründet die erwähnte Außen- oder Fremdsicht und machte „Land“ zu „Landschaft“! Zugleich beweist es einen zweiten Inhalt des Be-

griffes „Kultur“, der nur in der von der Agri-Kultur versorgten Stadt entstehen konnte.

In der rein kontemplativen städtischen Wahrnehmung der Landschaft verschwamm dabei mehr und mehr der für die bäuerliche Bevölkerung so deutliche Natur-Kultur-Gegensatz.

So dürfte den Stadtmenschen der anbrechenden Neuzeit fast alles, was außerhalb der damaligen dicht gebauten, ummauerten Städte gelegen war, als *Natur* erschienen sein, weil dort ja im Gegensatz zum künstlichen, gebauten Gebilde Stadt natürliches Leben die Fläche beherrschte. Grünende und blühende Pflanzen, auch wenn sie vom Menschen gezüchtet und angebaut sind, vom Getreidehalm über die Wiesenblume bis zum Waldbaum, Tiere aller Arten von der Kuh über den Singvogel zur Biene, alles das wird mit Natur gleichgesetzt. Damit wird die bäuerliche Kulturlandschaft in den Köpfen der städtischen Bevölkerung zur Natur. Landschaft und Natur verschmelzen zu zwei Seiten einer Münze (MARSCHALL 1998, 26). Die *wilde* Natur hingegen wurde als „Unkultur“ überhaupt nicht geschätzt, sondern gefürchtet und bekämpft.

3. Garten, Landschaft und Park – die Idee der Gestaltung

Landschaft ist also aus Landnutzung hervorgegangen, einer gegen die (spontane, wilde) Natur gerichteten Aktivität, die aus Natur „Kulturland“ machte und die Menschen versorgte, ja ihre Existenz trug. Die durch die städtische Bevölkerung zunehmend wahrgenommene Schönheit der Landschaft war ein eher zufälliges Nebenprodukt ihrer Nutzung.

Es gab aber einen Nutzungsbereich, bei dessen Schaffung wohl immer auch der Schönheitssinn mitwirkte, und das ist der am Haus (dessen Bau ja auch oft gefällige Gestaltung einbezog) gelegene Garten (HABER 2007c). Alte Bauerngärten bezeugen dies immer wieder. In den Gärten von Klöstern und Adelssitzen, und später auch reichen Bürgerhäusern entwickelte sich die Gartengestaltung oder -architektur als „höfische“ Kunst, die in den geometrischen Mustern der Barockgärten und -parke einen ersten Höhepunkt erreichte. Ihre gekünstelte pflanzliche Ornamentik wurde mit Anbruch des Klassizismus durch den als „natürlich“ aufgefassten Landschaftspark ersetzt, dessen Vorbild aber eben nicht die (wilde) Natur, sondern wiederum die Landnutzung lieferte, und zwar die von Baum- und Strauchgruppen durchsetzten englischen Schafweiden. Nach diesem Ideal entstanden die ersten bewusst gestalteten Landschaften, für die Wörlitz bei Dessau ein berühmtes Beispiel ist (TRAUZETTEL 2005). Sie dienten ihrerseits als Gestaltungsvorbild für die in die rasch wachsenden Städte eingefügten Freiräume als Stadtparke und Grünanlagen. Darüber hinaus regten sie sogar Pläne zu einer umfassenden „Landesverschönerung“ an, wie sie in Bayern wesentlich durch Gustav Vorherr

befördert wurde (vergleiche DÄUMEL 1963). Aber auch in Preußen wurden, unter anderem den Theorien der Philosophen C.C.L. Hirschfeld und K.C.F. Krause sowie J. P. von Lenné folgend, ab Mitte des 18. Jahrhunderts ganze Landgüter „aufgeschmückt“. Die Idee der Landesverschönerung verlor allerdings im Sog der Industrialisierung und Rationalisierung zur utilitaristischen *Landeskultur* ihre Wirkungskraft. Kultur wurde dabei vor allem mit „Kultivierung“ der noch verbliebenen Wildnisse gleichgesetzt (MARSCHALL 2007, 16-35). (Man beachte die immer wieder unterschiedliche Bedeutungen ergebenden Wortverbindungen mit „Kultur“!)

Trotz der im 19. Jahrhundert beginnenden Durchgründung der rasch wachsenden Städte blieb das Interesse des gebildeten Stadtbürgertums an der ländlichen Umgebung als Landschaft lebendig. Unter dem Einfluss der Romantik suchte es dort neben Schönheit auch heimatliche Bindung und Identifikation. Dabei kam es zu einer Art geistigen Aneignung der Landschaft, so unter anderem durch die bürgerliche Jugendbewegung der „Wandervögel“ (MARSCHALL 1998, 31). Die ländliche Wirklichkeit entsprach den Idealbildern der Landschaftsmalerei und der Landschaftsparke jedoch immer weniger, wurde sie doch durch die schon Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende, staatlich gelenkte Modernisierung der Landwirtschaft – die erwähnte *Landeskultur* in Verbindung mit den nun zur Umsetzung gelangenden Agrarreformen – immer stärker umgestaltet. Die Ernährungssicherung durch volle Ausschöpfung der Produktivität der Böden und zugleich Rationalisierung der Landwirtschaft waren vorrangiger politischer Wille, zumal diese durch „Landflucht“ in die Städte ständig an Menschen (Arbeitskraft) verlor und dennoch mehr leisten musste.

4. Heimat- und Naturschutz – Antwort auf Landschaftsverarmung

Der Berliner Musikwissenschaftler Ernst Rudorff (1840-1916) verfolgte von seinem Landhaus bei Hannover mit Bestürzung den radikalen Wandel im Erscheinungsbild des Landes mit zunehmender Monotonisierung, Beseitigung charakteristischer Strukturen sowie vermehrter Verkehrserschließung. Diese Verusterfahrung motivierte Rudorff zur Begründung des Heimatschutzes, dem er 1880 den Naturschutz an die Seite stellte (KNAUT 1990). Erscheinungsbild und Gestalt des ländlichen Raumes sollten damit vor weiteren Veränderungen, das heißt befürchteten weiteren Verlusten geschützt werden und möglichst so bleiben, wie sie waren. Doch mit *Naturschutz* hatte Rudorff eigentlich den falschen Begriff gewählt. Was vor seinen Augen verloren ging, war nicht die *Natur*, sondern waren Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer *Kulturlandschaft*!

Was man also als „Natur“ schützen wollte, war eine bäuerliche Kulturlandschaft, die noch nicht durch

die „Verkoppelung“ sowie die damit einhergehenden Veränderungen der Schläge, des Wegesystems sowie moderne Fruchtwechselwirtschaft gekennzeichnet war. Mit dieser Auffassung von „Naturschutz“ begründete die Heimatschutzbewegung um Rudorff zwei Sichtweisen, die den Naturschutz bis heute prägen.

Die eine führt dazu, dass die ländliche Landschaft als quasi öffentliches Gut betrachtet wird, obwohl sie in Wirklichkeit aus vielen Landstücken mit jeweils eigenen Nutzungs- und Verfügungsrechten besteht. Hieraus resultieren bis heute zahlreiche Konflikte zwischen Naturschutz und Grundeigentümern, die durch den oben dargelegten, im bäuerlichen Denken verankerten Kultur-Natur-Gegensatz noch verschärft werden.

Die andere Sichtweise betrachtet die als „Natur“ bezeichnete Kulturlandschaft als gleichsam unveränderlich – verbunden mit dem Trugschluss, dass deren Zustand durch rechtlich festgelegten Schutz für lange Zeit bewahrt werden könnte (vergleiche KÜSTER 2007). Man kannte und fürchtete damals zwar die menschlich verursachten Veränderungen in der Landschaft, doch über die Dynamik der Natur als solcher wusste man wenig, da entsprechende ökologische Kenntnisse noch fehlten. An dieser statischen Naturschutz-Auffassung hält man bis heute zum Beispiel im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie (siehe Abschnitt 9) weitgehend fest.

5. Unterschiedliche Naturschutzziele

Schon im jungen Naturschutz selbst gab es unterschiedliche Ziele. Eines von ihnen verfolgte die Schaffung großflächiger Schutzgebiete für besondere Naturschönheiten nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten, wo 1872 im Yellowstone-Gebiet der erste Nationalpark der Erde geschaffen wurde. Der Begriff „Park“ wurde vom beliebten Central Park in New York, also einer großen städtischen Grünanlage entlehnt und in die „wilde“ Natur übertragen, und zwar mit der ähnlichen Zweckbestimmung „for the enjoyment of the people“. Es handelte sich also um einen Naturschutz für die Menschen. Das andere Naturschutz-Ziel strebte dagegen nur einen kleinflächigen Schutz einzelner Naturbestandteile als Naturdenkmale an. Auch dieser Begriff entstammt, ähnlich wie „Park“, dem kulturellen Wortschatz, zielt aber statt der Benutzung eher auf Bewunderung. In der Praxis der 1906 eingerichteten „Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege“ sollten Naturdenkmale vor menschlichem Zugriff geschützt werden. Auch dies entspricht dem erwähnten statischen Naturschutzverständnis.

Der Naturschutz in diesem „engeren Sinn“ wurde zur Staatsaufgabe erhoben (FROHN & SCHMOLL 2006; FROHN 2007); die Weimarer Republik von 1919 gab ihm sogar den Rang eines Verfassungsziels. Aber im Vergleich zur personell und finanziell viel mächtigeren Landwirtschaftsverwaltung, die eine

weitere Modernisierung der Landnutzung vorantrieb, erhielten die staatlichen Naturschutzstellen nur eine minimale personelle wie finanzielle Ausstattung. Ein umfassendes Naturschutzgesetz wurde verwehrt. Während private Initiativen sich um die Schaffung von großen Naturschutzparks bemühten (aber nur in der Lüneburger Heide um Wilsede damit Erfolg hatten), bevorzugte der Staat eine kleinflächige Naturdenkmalpflege.

Somit kann für den Beginn des 20. Jahrhunderts mit dem im Bürgertum erreichten materiellen Wohlstand eine wachsende emotionale und rationale Beachtung des Wertes von Natur und Landschaft konstatiert werden. Infolge der eher biologisch-naturwissenschaftlichen Orientierung der staatlichen Naturdenkmalpflege verlagerte sich das Interesse mehr und mehr auf den Schutz schön blühender Pflanzen und interessanter, seltener Tierarten. Das gesamthafte Interesse an Landschaft, die Rudorff fälschlich „Natur“ nannte, geriet mehr und mehr in den Hintergrund. Dennoch lenkten auch in dieser Zeit vorausblickende, in Zusammenhängen denkende Naturschutz-Verfechter den Blick auf die Landschaft. So führte zum Beispiel der württembergische Landeskonservator Eugen Gradmann 1910 den Begriff „Landschaftspflege“ mit folgenden Sätzen ein:

„Landschaftspflege ist Erhaltung der landschaftlichen Schönheit, der natürlichen und künstlichen. Aber da die Landschaft nicht nur etwas Historisches ist, sondern ein Stück lebender Natur und Kultur, so muss die Landschaftspflege im Unterschied von der Denkmalpflege *mehr* sein als Erhaltung. Sie muss auch die Verschönerung des Landes im Sinne der Natur *und* der Kunst erfassen“ (zitiert nach KNAUT 1993; Hervorhebungen W.H.).

Gradmann unterschied eine romantische von einer realistischen Landschaftspflege und bevorzugte die letztgenannte unter Betonung der Ästhetik. Der Begriff „Landschaftspflege“ wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem von Hans Schwengel, einem der großen Wegbereiter des deutschen Naturschutzes, verbreitet. Bereits Gradmanns Aussage bringt die bis heute gültige Kontroverse zwischen einem bewahrenden und einem gestaltenden Naturschutz zum Ausdruck.

6. Naturschutz wird Gesetz – aber bleibt uneindeutig

Ein deutschlandweites („Reichs“-)Naturschutzgesetz wurde erst 1935 erlassen. Es sollte laut Paragraph 1 „dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen“ dienen, doch die Vorschriften des Gesetzes bleiben dahinter erheblich zurück. Zwar wurde mit den Paragraphen 5 und 19 die „Landschaft“ darin einbezogen, aber die unbelebte Natur mit Luft, Klima, Wasser, Gestein und Relief blieb unberücksichtigt. Letzteres wohl aus Unkenntnis, denn das Konzept des Ökosystems, das un-

belebte und belebte Bestandteile verbindet, wurde ja erst im gleichen Jahr von TANSLEY (HABER 2004a) eingeführt. Vor allem aber blieb der Primat der Landwirtschaft unter dem autarkie-orientierten nationalsozialistischen Regime unangetastet. Im Gegenteil: es setzte den Reichsarbeitsdienst zur Urbarmachung der letzten nordwestdeutschen Moore ein, und auf den artenreichen Bergwiesen der Rhön wurden Bauernhöfe gebaut. Schlimmer noch, das Regime nützte die dem Naturschutz innewohnende Heimatliebe und Landverbundenheit bedenkenlos für seine perverse rassistische „Blut und Boden“-Ideologie aus.

So widmete sich der Naturschutz der lebenden Natur außerhalb der Städte und hier dem Arten- und Gebietsschutz unter allmählicher Einbeziehung von Landschaft.

Mit ersten „Landschaftspflegeplänen“ wurde versucht, der Ausräumung von Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Waldstücken und Alleen entgegenzuwirken, die aber weniger kulturell-ästhetisch als utilitaristisch (zum Beispiel Windschutz) begründet waren. Hierin liegen die Wurzeln der späteren Landschaftsplanung.

Nach dem Kriege blieb das Reichsnaturschutzgesetz in den Ländern der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland gültig, doch in der Wiederaufbauzeit hatte der Naturschutz keine große Bedeutung, und seine Verfechter und Träger mussten unter den geänderten politischen Bedingungen ihre Rolle neu bestimmen. Ab 1954 kam es zur – privat initiierten – Errichtung von „Naturparks“ als partiell geschützten Landschaften für Freizeit- und Erholungswünsche der stärker verstädternden, zugleich mobileren Gesellschaft. Der 1959 in Bayreuth stattfindende Deutsche Naturschutztag trug das Motto „Ordnung der Landschaft, Ordnung des Raumes“ (ENGELS 2006) und zeigte damit eine stärkere Hinwendung des Naturschutzes zur Landschaft. Überlegungen zu einer umfassenden Landschaftsplanung gewannen an Gewicht (MARSCHALL 2007, 79f.). Auch die „Grüne Charta von der Mainau“ von 1961, die weitgehend unabhängig vom Naturschutz entstand, ist dem Inhalt gemäß ein Landschaftsprogramm, das stärker auf Raumplanung als auf Naturschutz orientiert war. Aber die Agrarpolitik, für die seit 1957 die neue Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (die heutige Europäische Union) zuständig wurde, förderte massiv die landwirtschaftliche Modernisierung und Produktionssteigerung bis zur Ausräumung der Landschaft.

1976 wurde in der damaligen Bundesrepublik ein neues, zweites Naturschutzgesetz beschlossen²⁾. Es fächerte den bisherigen „Schutz der Natur in allen ihren Erscheinungen“ durch die in seinem Paragraphen 1 genannten, folgenden vier Einzelziele auf (Wortlaut nach der novellierten Fassung von 2002):

1. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
4. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.

So klar diese vier Ziele auch erscheinen, sind sie dennoch Ausdruck der immer widerspruchsvoller werdenden Vielfältigkeit im Naturschutz. Sie sind zum Teil nicht vereinbar, mit ihrer Bezifferung in eine immer wieder Streit auslösende Rangfolge gesetzt und enthalten überdies mehrere idealistische, unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Gesetz schreibt daher vor, die Ziele untereinander und dann noch mit den anderen Zielen der Landnutzung und -entwicklung abzuwägen. Die Umsetzung dieser Ziele in der Fläche sollte die 1976 rechtlich etablierte Landschaftsplanung gewährleisten. Die Erwartung, dass dies rational und frei von subjektiven Einzelinteressen erfolge, erfüllt sich nicht, denn schon innerhalb des Naturschutzes erzeugen die Ziele Auseinandersetzungen über Prioritäten und erzwingen Kompromisse.

Vor allem blieb der Grundnachteil des alten Gesetzes, nämlich die Ausklammerung der unbelebten Natur, erhalten. Diese war als „Umwelt“ seit 1970 zum Gegenstand eigenständiger Politik und Gesetze geworden, die sich vor allem der Reinhaltung von Luft und Wasser und den Umweltbelastungen durch Abfallstoffe und technisch-industrielle Emissionen widmeten, und zwar mit vorrangigem Bezug zur Ökologie und zur Gesundheit der Menschen. Daher erhielt Umweltschutz größere öffentliche Aufmerksamkeit sowie mehr Mittel und Einfluss als der Naturschutz und erschien sogar als dessen Konkurrent (vergleiche ENGELS 2006). Luft, Wasser, Relief, Gestein und Boden, sowie auch das Klima gehören zur Natur – aber der Naturschutz ist politisch und institutionell dafür nicht oder nur am Rande zuständig. Dennoch machte er sich den neuen Umweltschutz zunutze. Zu seiner Leitwissenschaft war nämlich die noch junge Disziplin Ökologie erkoren worden, die sehr schnell großes öffentliches Vertrauen fand, und in ihr glaubte auch der Naturschutz eine allgemein anerkannte Basis zu finden. Er knüpfte dabei an seine schon früh bekundete biologische Ausrichtung an, vergaß aber damit weitgehend seine kulturellen Wurzeln im Landschafts- und Heimatschutz wie auch die damit verbundenen gestalterischen Aktivitäten.

7. Naturschutz mit verschiedenen Sinngehalten

Es kam so zu einer zunehmenden Ausrichtung des Naturschutzes auf das oben genannte Ziel Nr. 3 (Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Biotope)

²⁾ Die von Name und Inhalt her gesehene beispielhafte Sonderentwicklung mit dem „Landeskulturgesetz“ der DDR bleibe hier unberücksichtigt; siehe DIX & GUDERMANN 2006

– das nannte man „Naturschutz im engeren Sinne“, oder, nach Ansicht mancher Verfechter, sogar im eigentlichen Sinne. Diesem Ziel wurden die übrigen Ziele als „Naturschutz im weiteren Sinne“ (vergleiche KÖRNER & EISEL 2003) mehr oder weniger untergeordnet, gesteuert durch für Ziel Nr. 3 herangezogene, inzwischen aber überholte ökologische Begründungen wie Gleichgewicht, Stabilität, Vielfalt oder Kreislauf, die sich aber im Naturschutzdenken und -handeln festgesetzt haben. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist der Naturschutz fast ausschließlich ökologisch begründet worden (vergleiche KÖRNER et al. 2003). Auch die mit dem Gesetz von 1976 eingeführte Landschaftsplanung wurde davon erfasst, zumal Gestaltung, Ästhetik oder Kultur in den Vorschriften kaum berücksichtigt sind – obwohl es in Ziel Nr. 4 heißt, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit (von Natur *und* Landschaft) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind. Damit kam es zu wachsenden Bewertungsgegensätzen über Natur und Landschaft, nicht nur zwischen Landschaftsarchitekten und Naturschutzvertretern, sondern bis in die Öffentlichkeit hinein. Die fortschreitende Einengung des Naturschutzes auf das Ziel Nr. 3 schadete sogar seinem gesellschaftlichen Ansehen und schwächte ihn gegenüber dem Umweltschutz weiter.

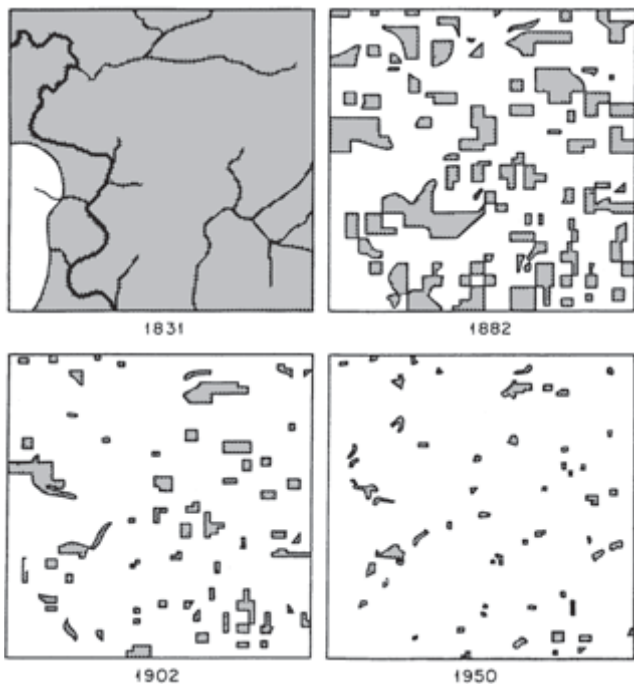


Abbildung 2: Landnutzung drängt die ursprüngliche Natur auf Fragmente zurück – hier dokumentiert für die Entwicklung 1831-1950 bei Cadiz in Wisconsin (USA) – aber schafft zugleich Landschaft. Weitere Erläuterung im Text. (Aus Curtis 1956, verändert.)

Als ein Beispiel für dieses eingeengte Denken diene eine Darstellung aus der Geschichte der Landnutzung in den Vereinigten Staaten, wo sie im Vergleich zu Mitteleuropa mit seiner jahrtausendelangen Tradition auf wenige Jahrzehnte zusammengedrängt abließ

und auch dokumentiert wurde. Die vier Kartenausschnitte aus Wisconsin von 1831 bis 1950 zeigen allein die Naturschutzsicht: die wilde Natur, als graue Fläche dargestellt, wird durch zunehmende Kultivierung und Besiedlung auf immer kleinere Reste zurückgedrängt.

Auf sie konzentriert sich der Naturschutz im engeren Sinne, übersieht aber dabei, dass und wie aus einer solchen Entwicklung „Kulturlandschaft“ entsteht. Zu ihr gehören nämlich auch die in den Kartenbildern weiß gelassenen Flächen, welche die darin enthaltenen vielfältigen Strukturen der Felder, Viehweiden, Siedlungen, Bauernhöfe, Bäume, Gebüsche und auch wohl Gewässer einfach ignorieren – weil das Land nur mit dem eingeengten Naturschutzblick betrachtet wurde. Damit wurde der Naturschutz mehr und mehr „landschaftsblind“ und auch kulturblind. Die Einführung der Kartierung schutzwürdiger Biotope der Rudorff’schen „Natur“ seit den 1970er Jahren (HABER 1983) trieb dies weiter voran, wobei die Einbindung der kartierten Biotope in das Gesamtsystem einer „differenzierten Landnutzung“ (siehe Abschnitt 10) mehr und mehr verloren ging.

8. Biologische Vielfalt und Natur

Diese einseitig ökologischen Tendenzen im Naturschutz wurden wesentlich verstärkt, als in den 1980er Jahren im Naturschutz der USA der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ aufkam (FARNHAM 2007). Er wurde von dem einflussreichen Soziobiologen und Biophilie-Erfinder Edward O. WILSON (1995) propagiert, der ihn mit hoher Überzeugungskraft in kurzer Zeit zu einem Leitmotiv der fast gleichzeitig erfundenen „Nachhaltigen Entwicklung“ zu machen verstand. Beide Begriffe fanden in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft unerwartet große Aufmerksamkeit, obwohl auch sie sich einer genauen Definition entziehen und fast beliebig interpretierbar sind (HABER 2003, 2004b). Biologische Vielfalt oder Biodiversität (Kurzform) wurde 1992 politisch und rechtlich zweifach relevant: auf internationaler Ebene durch die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro beschlossene internationale Konvention über Biologische Vielfalt, und, unabhängig davon, auf der Ebene der Europäischen Union (EU) durch den Erlass der „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie, siehe Abschnitt 9).

Biodiversität scheint heute den Begriff „Natur“ zu ersetzen (JAX 2003), klammert aber wiederum die *unbelebte* Natur aus, was aus ökologischer und evolutionsbiologischer Sicht nicht verständlich ist – denn diese ist ja Grundlage und Auslöser der Vielfalt des Lebens und seiner Anpassungsstrategien. Auch die räumlichen Aspekte der Biodiversität und mit ihnen die Landschaft werden unzureichend berücksichtigt.

Wegen der schwierigen wissenschaftlichen und praxisgerechten Definierbarkeit von Biodiversität – auch die Konvention von 1992 ist darin nicht eindeutig! – wird sie in ökologisch falscher und einseitiger Weise auf die *Artenvielfalt* eingeengt, die dann auch noch auf reine *Artenzahlen* reduziert wird. Mehr als zwei Drittel aller Arten sind Insekten, Spinnen oder andere Kleintiergruppen sowie Algen und Pilze, die nur wenige Spezialisten (Taxonomen) kennen und von diesen auch oft unterschiedlich abgegrenzt werden. Allein dadurch sind Artenzahl-Verschiebungen von ein bis zwei Größenordnungen bedingt. Arten und ihre Zahlen sind daher kein verlässliches Kriterium, erst recht keine Messlatte für Biodiversität, und davon abgesehen ist es ökologisch unsinnig, mit der Forderung nach Erhaltung der Biodiversität allen Arten ein Existenzrecht zu garantieren. Es muss einerseits alle für den Menschen gefährlichen oder nur lästigen Arten, sowie regional auch alle „invasiven Fremdarten“ ausschließen. Andererseits wird dabei übersehen, dass alle anderen heterotrophen Arten ein solches Existenzrecht nicht berücksichtigen können – wovon sollten sie sich sonst ernähren? Als normatives Instrument ist Biodiversität ungeeignet, weil die Schwelle ihrer für den Menschen nachteiligen Unterschreitung sich nicht beweisbar ermitteln lässt (HABER 2008).

9. FFH-orientierter Naturschutz in Europa

Die bereits erwähnte, gleichfalls 1992 von der Europäischen Union (EU) erlassene FFH-Richtlinie (offizielle Bezeichnung: Richtlinie des Rates der EU zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Nr. 92/43/EWG) ergänzt und verstärkt eine schon 1979 in Kraft getretene EU-Vogelschutz-Richtlinie. Im Gegensatz zur Biodiversitätskonvention ist sie allein auf den *Schutz* der Biodiversität ausgerichtet und beschränkt diesen auf ausgewählte, für das Gebiet der EU bedeutsame Arten und auf die Vielfalt europäischer Lebensräume. Die nach der FFH-Richtlinie besonders geschützten Lebensräume sowie die Habitate der in den Anhängen der Richtlinie benannten Arten sind zu einem zusammenhängenden, das ganze EU-Gebiet durchziehenden Netzwerk „Natura 2000“ zu verknüpfen.

Mit der FFH-Richtlinie wurde eine neue Naturschutzstrategie eingeführt, die ohne Berücksichtigung von Landnutzungen oder Grundeigentum von rein ökologischen Befunden wie Lebensraumtypen, Artenvorkommen, Verbreitungsaspekten und Populationszusammenhängen ausgeht und darauf Schutzkonzepte aufbaut. Sie hob damit die bisher praktizierte „negative Auslese“ von Naturschutzgebieten oder -flächen auf, die als Enklaven meist nur dort entstanden, wo an rentabler Nutzung kein vorrangiges Interesse bestand oder das Land der öffentlichen Hand gehörte (HABER 2007d). Dies löste bei der Umsetzung der

FFH-Richtlinie heftige Widerstände und zahlreiche Missverständnisse aus (ausführlich dazu HABER 2007d; siehe auch HABER 2004b; HEIDENREICH 2007).

Bis heute wollen es Grundbesitzer und Landnutzer nicht akzeptieren, dass sie erst nach der allein ökologisch begründeten Gebietsauswahl um Einverständnis ersucht wurden, und wehren sich zum Teil massiv gegen diesen Eingriff in ihre Eigentums- und Nutzungsrechte. Der in der Richtlinie enthaltene, zu ihren Gunsten formulierte in Absatz 3 der Präambel beschwichtigt sie kaum, da er auch in der Praxis kaum Bedeutung erlangt:

„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollten. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“ Artikel 2(3) der Richtlinie konkretisiert dies mit dem Satz: *„Die auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung“.*

Ein weiterer wichtiger Grund für die Ablehnung der FFH-Vorschriften seitens der Landwirtschaft war die fehlende Abstimmung mit der EU-Agrarpolitik. Diese ist – ebenfalls seit 1992 – schrittweise reformiert und um eine Agrarumweltpolitik erweitert worden, bei der auch die bisherige einseitige Förderung der Produktion aufgegeben wurde. Im Rahmen dieser neuen und allgemein begrüßten Orientierung der Agrarpolitik hätte die jüngere und finanziell viel schwächere EU-Umweltpolitik gerade im ländlichen Raum als einem Hauptaktionsfeld des Naturschutzes erheblich größere Chancen zur Durchsetzung ihrer Ziele gehabt. Stattdessen hat sie die alten Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Naturschutz verschärft. Wesentlich dazu beigetragen haben auch die Striktheit der politisch-rechtlich-verwaltungsmäßigen Umsetzung der FFH-Richtlinie, mit der ein rein hoheitlich-protektives Naturschutzverständnis erneut Oberhand gewinnt – während aktuell viele der ab 1992 eingeführten Vertragsnaturschutzprogramme eine ungewisse politische Zukunft haben. Verschärft werden die Konflikte mancherorts durch die Art und Weise, mit der die FFH-Richtlinie von vielen Naturschutzvertretern triumphierend als endgültiger Sieg über die seit Rudolfers Zeiten als Feind angesehene Landwirtschaft verkündet wurde.

Dies widerspricht nicht nur den zitierten Ausführungen der Präambel der Richtlinie, sondern schadet dem gesellschaftlichen Ansehen des Naturschutzes, nicht nur bei den Betroffenen, erheblich. Neuerdings

Nachhaltige (umweltverträgliche) Landwirtschaft durch differenzierte Landnutzung und biotische Anreicherung

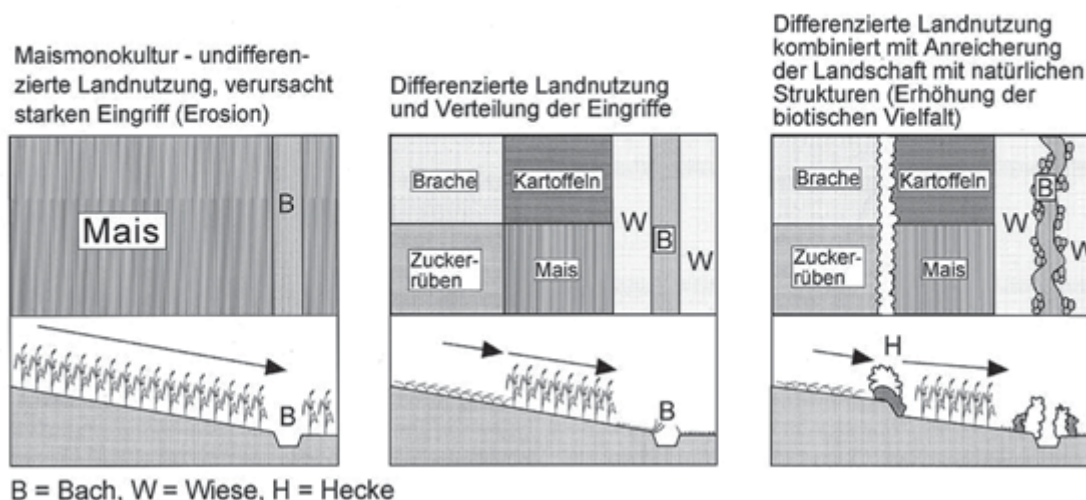


Abbildung 3: Schema der Differenzierten Landnutzung. In den Jahren 1950-1970 verlief die Entwicklung von rechts nach links; heute strebt man ihre Umkehrung an. (Nach KAULE et al. 1979, verändert, und HABER 1998b)

werden sogar grundlegende Zweifel an der Legitimation des europäischen Naturschutzes geweckt (vergleiche KEULARTZ & LEISTRA 2008).

Ähnlich wie bei der Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention wird auch die FFH-Richtlinie gegenüber der Öffentlichkeit vor allem mit Artenschutz-Argumenten verfochten. Dies betrifft vor allem die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten, im EU-Bereich vorrangig zu schützenden Arten, bei denen sogar jedes individuelle Vorkommen – unabhängig vom Natura 2000-Netzwerk – erhalten werden muss. Diese rigorose Vorschrift verkennt, dass die Wertigkeit von Arten aus ökologischer oder gesellschaftlicher Sicht ganz verschieden beurteilt wird. Großes öffentliches Ansehen genießen besonders interessante oder auffällige, „charismatische“ Arten wie Wölfe, Bären, Adler oder Störche, alte Eichen oder Frauenschuh-Orchideen, für die Schutzvorschriften viel eher akzeptiert, ja sogar gefordert werden als dies für Feldhamster oder Fledermäuse der Fall ist – ganz zu schweigen von unscheinbaren, wenig bekannten „niederen“ Tier- und Pflanzenarten. Das Beharren auf einem solchen Artenschutz bedeutet im Endeffekt die Verwandlung unserer Landschaft in einen großen zoologischen und botanischen Garten.

Davon abgesehen ist es aus evolutionsbiologischer Sicht gar nicht möglich, einen gegebenen Artenbestand auf Dauer zu erhalten; man kann lediglich seinen viel zu raschen Schwund verlangsamen und muss auch dabei Prioritäten setzen. Was auf Dauer möglich ist und dem Artenbestand nützt, ja sogar die praktikabelste Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention darstellt, ist die Erhaltung der Vielfalt von Habitaten und Lebensräumen und damit auch der landschaftlichen Vielfalt. Dieser Weg führt zurück in die Kulturland-

schaft, bedarf aber zwingend einer Abstimmung mit der Landnutzung und damit auch der darauf ausgerichteten Agrarumweltpolitik, die dafür auch Konzepte und Ansätze enthält wie zum Beispiel gute fachliche Praxis, Multifunktionalität, Integration/Segregation, Intensivierung/Extensivierung, Cross Compliance und Modulation oder Gesamtentwicklung des ländlichen Raums (ELER).

10. Kulturlandschaft – gewachsen, geplant, gestaltet

Es sei noch einmal wiederholt, dass die Landnutzung aus der ursprünglichen Waldbedeckung durch unterschiedliche Kulturschritte vielfältige Landschaftsbestandteile oder Ökosysteme entwickelt und auch gestaltet hat, die dem Gesamtbild der Landschaft jeweils einen eigenen kulturellen Wert als „Eigenart“ verliehen haben und damit das eigentliche Wesen von Kulturlandschaften bestimmen. Dabei ist es nicht ganz abwegig hervorzuheben, dass die heutigen einseitigen Naturschutz-Vorschriften im Sinne der FFH-Richtlinie sowie des Ziels Nr. 3 des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes die Entstehung vieler Kulturlandschaften oder ihrer Bestandteile, und damit auch von wichtigen Naturschutzwerten, unterbunden hätten. Die Anlage von landschaftsprägenden Weinbergen oder -terrassen an den Hängen von Rhein, Mosel und Main würde heute durch die Eingriffsregelung praktisch ausgeschlossen, und die Entstehung vieler Niederwälder, Magerrasen, Feuchtwiesen, manueller Torfstiche in Hochmooren, Zwergstrauchheiden mit hoher Biodiversität oder Schönheit wäre gesetzlich eingeschränkt oder gar untersagt worden. Wir erhalten sie heute, einschließlich ihres Artenbestands, auch als lehrreiche Zeugnisse früheren Umganges mit der Natur. Das ist ein prinzipiell museales Ziel – wobei

„museal“ nicht abwertend, sondern als hochrangige kulturelle Aktivität gemeint ist. Auch „Natura 2000“ läuft ja auf eine Art von Freilichtmuseum hinaus!

Kulturlandschaftsentwicklung mit Akzent auf „Kultur“, mit den ständig zu treffenden Entscheidungen, für die wir Mehrheiten brauchen – Entscheidungen über Bewahren, Verändern, Gestalten oder Fördern, mit Partizipation aller Akteure, Betroffenen und Interessenten –, ist mit einer hoheitlichen („top-down“) Naturschutzstrategie nach Art der FFH-Richtlinie nicht vereinbar. Sie degradiert Naturschutz von einer Kulturaufgabe zu einem bloßen „Fach“, wie es das leider gängig gewordene Wort „naturschutzfachlich“ ausdrückt. Naturschutz ist als Grundlage aller Nutzungen notwendiger denn je, aber er braucht zum Erfolg eine breite gesellschaftliche Basis mit allgemeinem Verständnis, die auch kulturellen, sozialen und ökonomischen Traditionen, Rechten und Bedürfnissen entspricht.

Andererseits muss aber die Landnutzung selbstverständlich auch den modernen Anforderungen der Nahrungs- und Rohstoffherzeugung angepasst werden. Dazu liegen geeignete Konzepte vor, die zum Teil schon lange vor der Einführung einer Agrarumweltpolitik entwickelt wurden. Zu ihnen gehört das bereits erwähnte Konzept der „differenzierten Landnutzung“, das ich schon 1971 entworfen und darin 10 % der Fläche als durchschnittlichen Mindestwert für die spontane Entwicklung von Natur – ich habe das Wort Naturschutzgebiete damals bewusst vermieden – vorgesehen habe (HABER 1971, 1972, erneut 1998a, b).

Wolfgang ERZ (1980) hat einige Jahre später die unterschiedlichen Flächenzuweisungen für die Ziele im Umgang mit Land und Natur in dem bekannten Dreieckschema veranschaulicht. Der Vielfalt der Natur und den unterschiedlichen Landschaftsgestaltungen dienen unter anderem die von PLACHTER & REICH (1994) vorgestellten sechs Landschaftsleitbilder. WE-

GENER (1998) hat ein ganzes Buch über Naturschutz in der Kulturlandschaft sowie Schutz und Pflege von Lebensräumen herausgegeben.

Damit sind alle Grundlagen für einen sinnvollen, Nutzung und Schutz einschließenden, also auch nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft vorhanden. Im konkreten Entscheidungsfall vor Ort muss man freilich jeweils Entscheidungen über Prioritäten und Kosten treffen und dafür Mehrheiten gewinnen. Dieser Forderung der Praxis zu folgen, fällt vielen Naturschutz-Vertretern in ihrer FFH- und Biodiversitäts-Fixierung schwer, und sie finden nicht einmal eine einheitliche Strategie dafür. Denn die Vielfalt der Natur, die sie so sehr schätzen, hindert sie genau daran. Ihr gemäß erfinden sie auch immer neue Namen für ihre Schutzgebiete und -objekte: Parke, Reservate, Biotopverbünde, Habitatnetze, Wildnis, grüne Bänder, jeweils noch mit Begriffen wie feucht, trocken, national, Natur, Biosphäre, Freiraum, Wald, Aue oder Offenland zu manchmal merkwürdigen, die Öffentlichkeit verwirrenden Wortgebilden verbunden. Die Gesamtheit der Kulturlandschaft, der Naturschutz „im weiteren Sinne“ gerät dabei zu leicht aus dem Blick. Wenn sie nicht ernst genommen wird oder einer einseitigen Interpretation von Biodiversität zum Opfer fällt, muss dem Naturschutz die alleinige politische Zuständigkeit für Landschaft entzogen werden. Die aktuellen Aktivitäten in der Raumordnung, der Denkmalpflege und der historischen Geographie, sowie lokale und regionale landschaftspolitische Initiativgruppen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Regionalparks, Landschaftsparks oder Bauausstellungen) sind hierfür ein erstes Indiz.

11. Zur Zukunft des Naturschutzes

Auf die Grundfrage, *warum* wir eigentlich Naturschutz betreiben, gebe ich als kürzest mögliche Antwort: Wir schützen nicht *die* Natur, sondern *zwei* Naturen: eine Natur, die uns *trägt*, und eine, die uns *gefällt*. „Trägt“ bezeichnet die Versorgungsfunktion,

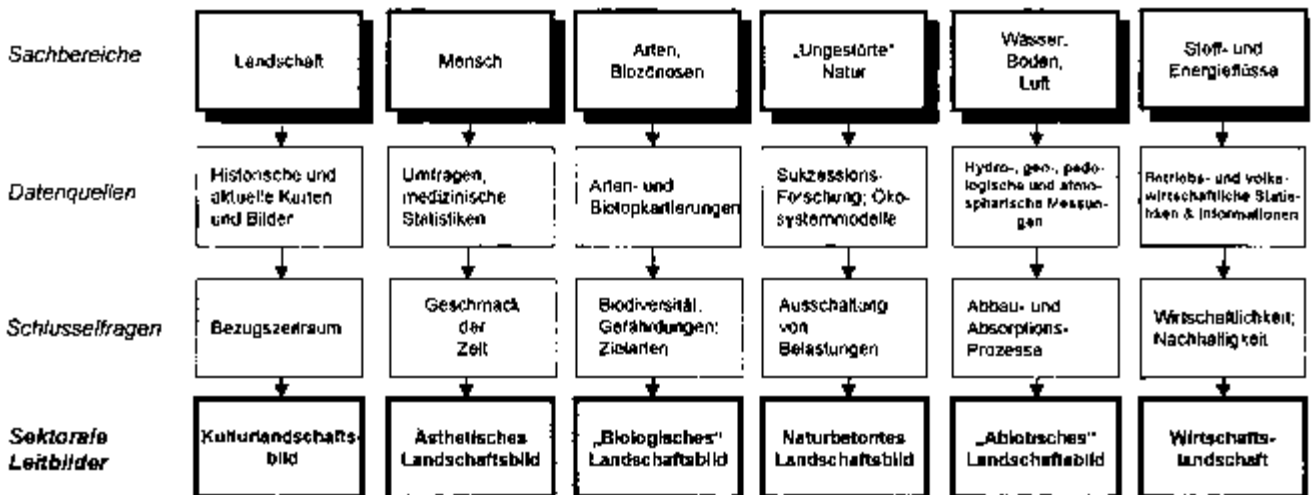


Abbildung 4: Verschiedene Landschafts-Leitbilder und ihre Ausgangsbereiche. (Nach PLACHTER & REICH 1994, verändert)

die Dienstleistungen der Ökosysteme, und „gefällt“ das Wohlbefinden, das uns die Natur, vor allem auch als Landschaft, vermittelt und besonders auch kulturelle, ästhetische und spirituelle Werte einschließt. Beide Funktionen beziehungsweise Wertigkeiten gehen ineinander über, und sie beziehen sich immer auf die Gesamtheit, damit auch auf die Vielfalt der Natur, in die auch Bevorzugungen eingeordnet werden müssen. Die Funktion „trägt“ hat jedoch grundsätzlich Vorrang: Erst nach Erfüllung aller Grundbedürfnisse erwacht unser Sinn für „gefällt“. Ein erstes Zeugnis dafür waren die Höhlenmalereien der Steinzeitmenschen. Aber wir bleiben als einzigartige Doppelwesen unter allen Organismen irgendwie gespalten. Denn die „Natur in uns“ entspricht meist nicht unserer Einstellung zur „Natur um uns“! Auch viele der von der FFH-Richtlinie geschützten Arten gehören lediglich der Kategorie „gefällt“ an, weil wir sie als seltene Arten nicht missen möchten – aber keineswegs auf sie angewiesen sind. Das wird im Naturschutz oft übersehen.

Als der Natur bewusste Menschen können wir Natur auch immer nur auf uns selbst beziehen. Das gilt auch für ihren „Eigenwert“, den wir sogar glaubten gesetzlich fixieren zu müssen – es ist immer unser, rein menschlicher Wert, den wir einer Natur zuschreiben, die selbst keine Werte kennt und ihrer nicht bedarf. Wir sind immer anthropozentrisch, auch wenn wir uns einen biozentrischen Mantel umhängen!

Und damit komme ich zum Ausgangspunkt zurück. Kulturlandschaft ist der Ausdruck einer durch angepasste Nutzung („Kultivierung“) von Menschen gestalteten Natur und damit unsere eigentliche Umwelt, in die wir dann auch die Umwelten der anderen Lebewesen einzubeziehen versuchen. Aber der Weg zu diesem Ziel wird niemals ein einheitlicher sein, sondern er wird sich aufzweigen müssen nach Traditionen, Kulturverständnissen und vor allem nach den natürlichen Gegebenheiten, die immer und überall verschieden sind und weder starren Vorschriften noch Einengungen gehorchen können. Nur so wird Naturschutz dauerhaft erfolgreich sein und von der Mehrheit der Gesellschaft getragen werden können.

Literatur

ARTNER, Astrid, Ulrich FROHNMEYER, Bettina MATZDORF, Ines RUDOLPH, Johannes ROTHER & Gabor STARK (2005): *Future Landscapes. Perspektiven der Kulturlandschaft*. Herausgegeben vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn.

BAIER, Hermann, Frithjof ERDMANN, Rainer HOLZ & Arno WATERSTRAAT (Hrs.) (2006): *Freiraum und Naturschutz*. – Springer, Berlin/Heidelberg.

BAUEROCHSE, Andreas, Henning HASSMANN & Ulf ICKERODT (Hrsg.) (2007): *Kulturlandschaft administrativ – digital – touristisch*. – Erich Schmidt, Berlin. (Initiativen zum Umweltschutz, Band 67).

CURTIS, John T. (1956): *The modification of mid-latitude grasslands and forests by man*. – In: THOMAS, William L. (Ed.): *Man's role in changing the face of the earth*. University of Chicago Press: 721-726.

DÄUMEL, Gerd (1963): *Gustav Vorherr und die Landesverschönerung in Bayern*. – *Beiträge zur Landespflege* 1:332-376.

DIX, Andreas, & Rita GUDERMANN, 2006: *Naturschutz in der DDR: Idealisiert, ideologisiert, instrumentalisiert?* – In: FROHN, Hans-Werner, & Friedemann SCHMOLL (Hrsg.), *Natur und Staat* (siehe unten), 535-624.

ELLENBERG, Heinz (1978): *Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen*. 2. Auflage. – Ulmer, Stuttgart.

ENGELS, Jens Ivo (2006): *Der amtliche Naturschutz in Westdeutschland zwischen Tradition und politischer Ökologisierung 1945-1980*. – In: FROHN, Hans-Werner, & Friedemann SCHMOLL (Hrsg.), *Natur und Staat* (siehe unten), 445-533.

ERZ, Wolfgang (1980): *Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis*. – In: BUCHWALD, Konrad, & Wolfgang ENGELHARDT (Hrsg.): *Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt*, Band 3: 560-637. BLV-Verlag, München.

FARNHAM, Timothy J. (2007): *Saving nature's legacy. Origins of the idea of biological diversity*. – Yale University Press, New Haven, USA..

FROHN, Hans-Werner, & Friedemann SCHMOLL (Bearb., 2006): *Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006*. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 35*. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. 736 S.

FROHN, Hans-Werner (2007): *Naturschutz und Staat 1880-1976*. – In: BUSCH, Bernd (Hrsg.): *Jetzt ist die Landschaft ein Katalog voller Wörter: 34-41*. Wallstein, Göttingen. (Heft 5/2007 der Reihe „Valerio“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt).

HABER, Wolfgang (1971): *Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung*. – *Bayerisches landwirtschaftliches Jahrbuch* 48, Sonderheft 1: 19-35.

----- (1972): *Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung*. – *Innere Kolonisation* 24: 294-298.

----- (1983): *Die Biotopkartierung in Bayern*. – *Schriftenreihe Deutscher Rat für Landespflege* 41 (Integrierter Gebietschutz): 32-37.

----- (1998a): *Das Konzept der differenzierten Landnutzung – Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung*. – In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) [Hrsg.]: *Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland*. 57-64.

----- (1998b): *Nutzungsdiversität als Mittel zur Erhaltung von Biodiversität*. – *Berichte der ANL* 22: 71-76 (erschienen 2000).

----- (2001): *Kulturlandschaft zwischen Bild und Wirklichkeit*. – *Forschungs- u. Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung* (Hannover) 215:6-29.

- HABER, Wolfgang (2003): Nachhaltige Entwicklung und Konvention über die Biologische Vielfalt. – BBN-Mitteilungen (Mitgliederinformation des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V.) 37-2:8-20.
- (2004a): The ecosystem – Power of a metaphysical construct. – In: ZEHLIUS-ECKERT, Wolfgang; Johannes GNÄDINGER & Kai TOBIAS (Hrsg.): Landschaftsökologie in Forschung, Planung und Anwendung. Friedrich DUHME zum Gedenken. [Schriftenreihe] Landschaftsökologie Weihenstephan 13:25-48. Freising.
- (2004b): Über den Umgang mit Biodiversität. – Berichte der ANL 28: 25-43 (erschienen 2005).
- (2007a): Vorstellungen über Landschaft. – In: BUSCH, Bernd (Hrsg.): Jetzt ist die Landschaft ein Katalog voller Wörter. Beiträge zur Sprache der Ökologie:78-85. Wallstein, Göttingen. (Heft 5/2007 der Reihe „Valerio“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt.)
- (2007b): Zwischen Vergangenheit und ungewisser Zukunft. Eine ökologische Standortsbestimmung der Gegenwart. – In: Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Natur und Mensch in Mitteleuropa im letzten Jahrtausend. Rundgespräche der Kommission für Ökologie der Bayer. Akademie der Wissenschaften 32:149-154. München.
- (2007c): Naturraum und Kulturlandschaft. Das Wechselspiel von Stadt und Land. – In: Gartenkunst im Städtebau, Geschichte und Herausforderungen, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL): 17-20. München: Callwey. (DGGL-Jahrbuch 2007).
- (2007d): Zur Problematik europäischer Naturschutz-Richtlinien. – Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 72: 95-110.
- (2007e): Naturschutz und Kulturlandschaften – Widersprüche und Gemeinsamkeiten. – ANL Liegen Natur (vormals: Berichte der ANL) 31 (2): 3-11.
- (2008): Biological diversity – A concept going astray? – GAIA 17 (51): 89-94 (Sonderausgabe „Großschutzgebiete“).
- HEIDENREICH, Klaus (2007): Blockiert sich der Naturschutz selbst durch Überreglementierung? – Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 56/1: 96-109.
- JAX, Kurt (2003): Die Funktion biologischer Vielfalt. – In: KÖRNER, Stefan, Annemarie NAGEL & Ulrich EISEL: Naturschutzbegründungen. Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 149-174.
- KEULARTZ, Jozef, & Gilbert LEISTRA (2008): Legitimacy in European nature conservation policy. – Springer, London. (The International Library of Environmental, Agricultural and Food Ethics, Vol. 14).
- KNAUT, Andreas (1990): Der Landschafts- und Naturschutzgedanke bei Ernst Rudorff. – Natur und Landschaft 65:114-118.
- KÖRNER, Stefan, Annemarie NAGEL & Ulrich EISEL (2003): Naturschutzbegründungen. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- KÖRNER, Stefan, & Ulrich EISEL (2003): Naturschutz als kulturelle Aufgabe – theoretische Rekonstruktion und Anregungen für eine inhaltliche Erweiterung. – In: KÖRNER, Stefan, Annemarie NAGEL & Ulrich EISEL: Naturschutzbegründungen. Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 5-49.
- KÖRNER, Stefan & MARSCHALL, Ilke (2007): Die Zukunft der Kulturlandschaft. Verwilderndes Land – wuchernde Stadt? BfN-Skripten 224. Bonn-Bad Godesberg.
- KÜSTER, Hansjörg (2007): Landschaft als Heimat. – ANL Liegen Natur (vormals: Berichte der ANL) 31 (2): 12-18.
- MARSCHALL, Ilke (1998): Wer bewegt die Kulturlandschaft? Band 1: Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die bäuerliche Kulturlandschaft. Eine Zeitreise. In: Bauernwissenschaft, Band 4, Rheda-Wiedenbrück.
- (2007): Der Landschaftsplan. Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, VDM-Verlag, Saarbrücken.
- MATTHIESEN, Ulf, Rainer DANIELZYK, Stefan HEILAND & Sabine TZSCHASCHEL (Hrsg.) (2006): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. – Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hannover), Band 228.
- PLACHTER, Harald, & Michael REICH (1994): Großflächige Schutz- und Vorrangräume: eine neue Strategie des Naturschutzes in Kulturlandschaften. – In: Veröffentlichungen des Projekts Angewandte Ökologie (PAÖ) 8: 17-43.
- TRAUZETTEL, L. (2005): Die Wörlitzer Anlagen – Ziele und Inbegriff des 18. Jahrhunderts. – In: Kulturstiftung Dessau-Wörlitz (Hrsg.), Unendlich schön. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz. 160-198. Berlin.
- WEGENER, Uwe (Hrsg.) (1998): Naturschutz in der Kulturlandschaft. Schutz und Pflege von Lebensräumen. – Gustav Fischer, Jena/Stuttgart.
- WILSON, Edward O. (1995): Der Wert der Vielfalt. Die Bedrohung des Artenreichtums und das Überleben der Menschheit. – München/Zürich. (Original: The Diversity of Life. Cambridge/USA 1992.)

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber
 Untergartelshäuser Weg 10
 85356 Freising
 E-mail: wethaber@aol.com

Laufener Spezialbeiträge 1/08

Die Zukunft der Kulturlandschaft – Entwicklungsräume und Handlungsfelder

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-85-6

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen. Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: OrtmanTeam GmbH, 83404 Ainring

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:
Annemarie Maier,
Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:
siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.